

1. Gem. § 3 und § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt, dass die wirtschaftlichste Beförderung für die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt ab dem Schuljahr 2011/2012 die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg angebotenen SchülerTickets ist.
2. Nach dem Votum der jeweiligen Schulkonferenzen wird für die
 - GGS Bergneustadt das _____ Ticket
 - GGS Wiedenest das _____ Ticket und
 - Katholische Grundschule das _____ Ticket
 eingeführt.
3. Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO werden für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des neuen **SchülerTickets** die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

Standortkategorie	Grundschule		Weiterführende Schule	
	1	2	1	2
Erstes, nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind	9,60 €	4,80 €	12,00 €	6,00 €
Zweites, nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind	4,80 €	2,40 €	6,00 €	3,00 €
Drittes, nicht volljähriges, freifahrtberechtigtes Kind	0,00 €			
Freifahrtberechtigtes Kind mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	0,00 €			
Selbstzahler	21,50 €	19,10 €	26,90 €	23,90 €
Volljährige, freifahrtberechtigte Kinder (keine wie oben aufgeführte Staffelung)	Entfällt		12,00 €	6,00 €

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

4. Die zu erhebenden Eigenanteile (Ziffer 3) werden von dem zu beauftragenden Verkehrsunternehmen eingezogen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen zur Einführung und Umsetzung des SchülerTickets mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) zu treffen.
6. Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Tarifbestimmungen des VRS vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Beginn des neuen Schuljahres unverändert fortbestehen.